

2 Leistungsbeschreibung

2.1 Aufgabenstellung und Grundlagen

Die Rhein-Hunsrück Entsorgung (RHE) nimmt im Rhein-Hunsrück-Kreis die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für die Abfallentsorgung wahr.

Die Einsammlung, Fraktionierung, Zwischenlagerung und Entsorgung von Schadstoffen aus privaten Haushalten und Kleingewerben sowie die Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kleingeräte) im Rhein-Hunsrück-Kreis soll gemäß § 22 KrWG an einen privaten Dritten vergeben werden.

Im Übrigen wird auf § 16 der Satzung der Rhein-Hunsrück Entsorgung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Rhein-Hunsrück-Kreis (Abfallsatzung) in ihrer aktuellen Fassung verwiesen.

Darüber hinaus sind bei der Leistungserbringung sämtliche einschlägigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerke zu beachten.

2.1.1. Derzeitige Entsorgungssituation

Gegenwärtig ist die Entsorgung von Problemabfällen aus privaten Haushalten im Rahmen eines Bringsystems organisiert. Dabei werden 154 Ortsgemeinden bzw. Ortsteile einmal jährlich jeweils an Samstagen nach einem vorgegeben Touren- und Terminplan angefahren.

Darüber hinaus erfolgt die Annahme von Problemabfällen aus privaten Haushalten sowie gewerblichen Kleinmengen durch ein Schadstoffmobil an festgelegten Standorten in 14 größeren Ortsgemeinden und Städten des Landkreises einmal monatlich sowie in 6 weiteren Ortsgemeinden und Städten einmal pro Quartal. Die Annahmetermine finden jeweils freitags gemäß dem festgelegten Touren- und Terminplan statt.

Die Standplätze in den Ortsgemeinden und die jeweiligen Sammeltermine werden jährlich von der RHE veröffentlicht (print/digital).

2.1.2 Mitbenutzung der Problemabfallsammlung für die Erfassung/Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kleingeräte) der Sammelgruppen 3 und 5. i. S. d. ElektroG

Im Rahmen der Standplatzsammlung für schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten werden auch Elektro- und Elektronikaltgeräte angenommen und ordnungsgemäß getrennt erfasst.

Die unter 2.3.4.1 und 2.3.4.2 erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte der Gruppe 5 sind vom AG nach § 15 Abs. 5 ElektroG2 optiert. Die vom AN erfassten Geräte sind dem AG an einer von ihm zu benennenden Übergabestelle im Kreisgebiet zu übergeben.

Die Übergabestelle für die erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte der Sammelgruppe 5 wird wie folgt festgelegt:

Verdingungsunterlagen

Problemabfallsammlung und Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kleingeräte)
aus privaten Haushalten und Kleingewerbe im Rhein-Hunsrück-Kreis



Adresse			Öffnungszeiten
Wertstoffhof und Umladestation Kirchberg	An der B 50 55481 Kirchberg	Mo bis Fr	8:30 bis 11:45 Uhr und 12:45 bis 16:15 Uhr
		Sa	8:30 bis 11:45 Uhr

Die unter 2.3.4.1 und 2.3.4.2 erfassten Geräte der Gruppe 3 sind nach den Vorgaben des § 16 Abs. 5 ElektroG dem Rücknahmesysteme Lightcycle gemäß ElektroG zuzuführen.

2.1.3 Angaben zum Landkreis / Siedlungsstruktur

Das Gebiet des Rhein-Hunsrück-Kreises umfasst eine Fläche von 991,1 km². Der Landkreis liegt im mittleren Teil von Rheinland-Pfalz zwischen Mosel, Rhein und Nahe.

Der Landkreis zählt aktuell rund 106.000 Einwohner mit ca. 50.000 Haushalten. Von der Verwaltungsstruktur her ist der Landkreis aufgegliedert in 4 Verbandsgemeinden (Hunsrück-Mittelrhein, Kastellaun, Kirchberg, Simmern-Rheinböllen) und die verbandsfreie Stadt Boppard, mit derzeit 174 Ortsgemeinden und Ortsteilen.

Zur weiteren Information dient der Übersichtsplan des Landkreises (Anlage 8), auf dem die Lage der Ortsgemeinden und die Kreisgrenzen verzeichnet sind, und die Statistik zur Verteilung der Einwohner (Anlage 9).

Der AN muss seine Aufgaben gleichwohl ohne Einschränkung für die Bürger und den AG erfüllen und hat die örtlichen Verhältnisse in seiner Kalkulation zu berücksichtigen. Er ist aufgefordert, sich selbst einen ausreichenden Eindruck vor Ort zu verschaffen.

2.1.4 Abfallaufkommen

Das Problemabfallaufkommen im Landkreis, soweit es diese Ausschreibung betrifft, wird auf der Basis der angefallenen Mengen in 2024 und 2025, für das Jahr 2027 geschätzt und ist in **Anlage 5 unter Punkt 5.1** aufgeführt.

Das Mengenaufkommen der Elektro-Kleingeräte (Gruppe 5 u. Leuchtstoffröhren) ist der **Anlage 5 unter Punkt 5.2** zu entnehmen.

Verdingungsunterlagen

Problemabfallsammlung und Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kleingeräte) aus privaten Haushalten und Kleingewerbe im Rhein-Hunsrück-Kreis

2.2 Leistungsgegenstand

2.2.1 Allgemeine Erläuterungen

Die RHE schreibt die

Einsammlung, den Transport, die Sortierung, die Zwischenlagerung und Entsorgung/Verwertung von Schadstoffen sowie die Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten der Gruppen 3 und 5 (ElektroG) aus privaten Haushalten und Kleingewerbe im Rhein-Hunsrück-Kreis

aus.

Die geforderte Leistung gliedert sich während der Vertragslaufzeit wie folgt auf:

1. Einsammlung und Erfassung (Standplatzsammlung), Sortierung, Fraktionierung von Problemabfällen aus privaten Haushalten sowie haushaltsüblichen Mengen aus Gewerbebetrieben im Rhein-Hunsrück-Kreis

1.1 Einmal jährliche Standplatzsammlung in derzeit **154 Ortsgemeinden** und Ortsbezirken im Kreisgebiet. Bereitstellung eines Sammelfahrzeuges im Rahmen einer vorgegebenen Touren- und Terminplanung.

1.2 Monatliche Standplatzsammlung in **14 Ortsgemeinden/Städten** im Kreisgebiet. Bereitstellung eines Sammelfahrzeuges im Rahmen einer vorgegebenen Touren- und Terminplanung.

1.3 Quartalsweise Standplatzsammlung in **6 Ortsgemeinden/Städten** im Kreisgebiet. Bereitstellung eines Sammelfahrzeuges im Rahmen einer vorgegebenen Touren- und Terminplanung.

2. Erfassung und Transport von Problemabfällen auf Abruf, die an der Annahmestelle der Kreis-
mülldeponie Kirchberg erfasst werden.

3. Verpackung, Beförderung, und Entsorgung/Verwertung der unter Pos. 1.1, Position 1.2 und Position 2 eingesammelten schadstoffhaltigen Abfälle in dafür zugelassenen und aufnahmebereiten Entsorgungsanlagen.

4. Einsammlung und Erfassung (Standplatzsammlung), sowie Bereitstellung zur Abholung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kleingeräte) aus privaten Haushalten von Endnutzern, der Gruppe 3 und der Gruppe 5 gemäß § 13 Abs. 1 bis Abs. 5 ElektroG. Die Einsammlung erfolgt im Rahmen der unter Position 2.3.1.1 und Position 2.3.1.2 vorgegebenen Touren und Terminplanung (**Anlagen 6 und 7**).

Der Leistungszeitraum beträgt 2 Jahre, ab dem 01.01.2027 bis zum 31.12.2028. Der Auftrag kann in beidseitigem Einvernehmen einmalig um zwei weitere Jahre verlängert werden.

2.3 Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung

2.3.1 Einsammlung / Erfassung, Sortierung, Fraktionierung und Zwischenlagerung

Position 2.3.1.1:

Derzeit **154 Ortsgemeinden** und Ortsbezirke im Rhein-Hunsrück-Kreis sind **einmal jährlich** von einem speziellen Problemmüllfahrzeug anzufahren. An den vorgegebenen Standplätzen wird für die in der Anlage 4 von der RHE festgelegten Zeiten (pro Standort 30 Minuten) Problemabfall aus privaten Haushalten des Rhein-Hunsrück-Kreises in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Die angelieferten Problemabfälle sind zu identifizieren, zu fraktionieren und ordnungsgemäß zu verpacken.

Die Sammeltouren sind nach dem dieser Ausschreibung als Anlage 6 beigefügten Tourenplänen auszuführen. Änderungen dieser Sammeltouren sind nur mit Zustimmung des AG möglich.

Die Standplätze können im Bedarfsfall durch den Auftraggeber reduziert, erweitert oder verlegt bzw. die Standplatzzeiten verkürzt oder verlängert werden.

Position 2.3.1.2:

14 Ortsgemeinden des Landkreises sind **einmal monatlich** und **6 Ortsgemeinden einmal pro Quartal** von einem speziellen Problemmüllfahrzeug anzufahren. An den vom AG vorgegebenen Standorten und Terminen ist vom AN jeweils freitags in der Zeit von 12:30 – 16:30 Uhr dieses Sammelfahrzeug bereitzustellen. Das Fahrzeug ist an den vorgegebenen Standplätzen (Anlage 7) vom AN jeweils eine Stunde vorzuhalten.

Im Rahmen dieser Freitagssammlungen sind an den jeweiligen Standorten vom AN nach vorheriger Anmeldung, Sonderabfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 LAbfWG aus Kleingewerben in haushaltsüblichen Mengen anzunehmen. Der AN wird insoweit als beauftragter Dritter im Sinne des § 4 Abs. 3 LAbfWG tätig.

Die Sammlungen sind nach dem dieser Ausschreibung als Anlage 7 beigefügten Tourenplan auszuführen. Änderungen dieser Sammeltouren sind nur mit Zustimmung des AG möglich.

Der AN muss für die Sammlungen unter 2.3.1.1 und 2.3.1.2 sicherstellen, dass bei den Sammlungen nur haushaltsübliche Mengen aus privaten Haushalten und Kleingewerben angenommen werden. **Für die Annahme von Altmedikamenten aus Apotheken findet diese Mengengrenzung keine Anwendung.** Die angenommenen Abfälle sind zu identifizieren, zu fraktionieren, ordnungsgemäß zu verpacken und einzeln zu verwiegen.

Bei der Annahme von haushaltsüblichen Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben besteht für den AN nur eine Verpflichtung zur Annahme im Rahmen der monatlichen Sammlungen. **Eine Ausnahme hiervon stellt die Annahme von Altmedikamenten aus Apotheken dar.**

Der AG teilt dem AN spätestens 2 Arbeitstage vor Durchführung des Sammeltermins mittels eines Anmeldeformulars (Anlage 11) schriftlich und vom Abfallerzeuger unterschrieben mit, in welchem Umfang gewerbliche Sonderabfälle bzw. Medikamente aus Apotheken zu den jeweiligen Freitagsterminen am Sammelfahrzeug angeliefert werden.

Gewerbebetriebe erhalten vom AN eine Entsorgungsbestätigung über Art und Menge der abgegebenen Abfälle. Die RHE erhält vom AN spätestens am 3. Arbeitstag nach Durchführung der Sammlung einen Durchschlag der Entsorgungsbestätigung (Übernahmeschein).

Sofern organisatorische Gründe nicht dagegensprechen, nimmt der AN Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben auch ohne vorherige Anmeldung durch den AG im Rahmen der

Verdingungsunterlagen

Problemabfallsammlung und Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kleingeräte)
aus privaten Haushalten und Kleingewerbe im Rhein-Hunsrück-Kreis



Freitagssammlung bzw. der Samstagssammlungen an. In Zweifelsfällen ist mit dem AG Rücksprache zu halten.

Der AN verpflichtet sich, gewerbliche Anlieferungen erst dann anzunehmen, wenn das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und vom Anlieferer unterschrieben ist.

Sofern Zweifel an der Identität des Anlieferers (Haushalt/Gewerbe) bestehen, sind geeignete Nachweise (Personalausweis) zu fordern.

Die Rechnungsstellung an die gewerblichen Anlieferer erfolgt durch die RHE auf der Grundlage der Entsorgungspreise dieser Ausschreibung unter Position 3 (Anlage Preisblatt).

Die RHE wird durch ihre Öffentlichkeitsarbeit darauf hinwirken, dass die gewerblichen Anlieferungen zu den monatlichen Sammelterminen erfolgen.

Gemäß Batterieverordnung ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet, Altbatterien vom „Kleingewerbe“ (Handel und Gewerbe mit maximal 30 kg Altbatterien pro Jahr) anzunehmen. Die gesammelten Batteriegemische sind im Rahmen der Standplatzsammlung von dem anliefernden Kleingewerbe oder auch von Ortsgemeinden zu übernehmen. Die gesammelten Altbatterien sind einem nach Vorgabe des AG ausgewählten Rückführungssystem für Altbatterien zu überlassen. Dem AN wird dieses vor Vertragsbeginn rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vorher, mitgeteilt. Als Sammelbehältnisse sind die von dem Rückführungssystem bereitgestellten Behältnisse zu nutzen.

Endverbraucher sind nach § 7 Batterieverordnung verpflichtet, gebrauchte Starterbatterien an den Vertreiber der Batterie oder an eine vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingerichtete Sammelstelle zurückzugeben. Bei der Rücknahme von Starterbatterien ist dem Anlieferer auf sein Verlangen eine entsprechende Bescheinigung über die ordnungsgemäße Überlassung zu übergeben. Diese Bescheinigung dient als Entsorgungsnachweis (Anlage 13).

Haushaltsübliche Mengen gemäß Position 2.3.1.1 und 2.3.1.2 werden wie folgt definiert: Bei Bleiakkumulatoren 3 Stück, für alle anderen Stoffe gelten max. 10 kg je Stoffart und Anlieferer. Bei Anlieferungen, die diese Größenordnung überschreiten, sind die Personalien des Anlieferers (Name, Adresse, evtl. KFZ – Kennzeichen und Unterschrift) sowie die Abfallart mit Angabe der Übermenge im Sammelprotokoll zu vermerken. Eine Annahmeverweigerung soll nicht erfolgen.

Gefragt ist nach dem Einheitspreis je Ort, je Termin an den Freitagen und Samstagen (Anlage 6 und Anlage 7,)

Die vom AN zu kalkulierenden Einheitspreise müssen die Vergütungen für alle Leistungen, Vorkaltungen, Löhne, Stoffkosten, Mieten, Nebenkosten in kompletter Ausführung beinhalten.

Dazu zählen insbesondere auch:

- Sämtliche notwendigen Fahrt- und Rüstzeiten für die Annahme der Schadstoffe (Fahrt- und Rüstzeiten sind unter Beachtung und strikter Einhaltung aller verkehrsrechtlichen Vorgaben hinreichend lang zu bemessen);
- Identifizierung, Sortierung und Fraktionierung der schadstoffhaltigen Abfälle in dafür zugelassenen Sammelbehältnissen; grundsätzlich sind Mehrwegbehältnisse (ASP) und große Verpackungseinheiten einzusetzen, sofern gesetzliche Regelungen nicht dagegen sprechen;
- Sämtliche notwendigen Transportvorgänge;
- Übernahme und Zwischenlagerung der gesammelten Sonderabfallfraktionen in ein in Rheinland-Pfalz gelegenes, und entsprechend den Vorgaben der TRGS 520 „Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und zugehörigen Zwischenlagern für

Verdingungsunterlagen

Problemabfallsammlung und Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kleingeräte)
aus privaten Haushalten und Kleingewerbe im Rhein-Hunsrück-Kreis



Kleinmengen gefährlicher Abfälle“ in der jeweils aktuellen Fassung zugelassenes Sonderabfallzwischenlager;

- Bedarfsgerechte Verwiegung der einzelnen Fraktionen mit und ohne Verpackung;
- Alle Organisations-, Handlings- und Bereitstellungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung für den Transport in eine Entsorgungsanlage oder mit gesetzlichen bzw. freiwilligen Rücknahmeverpflichtungen oder kostenlosen Rückgabemöglichkeiten durchzuführen sind, insbesondere die
 - Erfassung, Sortierung, Bereitstellung und Entsorgung der Altmedikamente (sofern für die Entsorgung von Altmedikamenten ein Rückführungssystem eingerichtet wird, sind diese vom AN diesem System zuzuführen.)
 - Rückführung von Leuchtmitteln, wie z.B. Entladungslampen, stabförmige Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Hochdruck-/Niederdruck - Natriumdampflampen, Metall-dampflampen (ElektroG, Gruppe 3)
 - Erfassung, Sortierung, Bereitstellung der gesammelten Haushaltskleingeräte (Sammelgruppe 5). Hierbei sind die gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) erlassenen Richtlinien und Bestimmungen für Sammlung und Transport einzuhalten. In Sammelgruppe 5 anfallende batteriebetriebene Altgeräte, bzw. Trockenbatterien sowie Lithium – Ionen - (Metall) Batterien sind getrennt von anderen Altgeräten in jeweils eigenen Behältnissen zu erfassen. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass die dort enthaltenen Altgeräte bruch sicher gesammelt werden können. Der AG weist darauf hin, dass weiterhin die Gefahrgut-Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), sowie die Verpackungsanweisung P 909/P908 sowie die darüber hinaus geltenden Sondervorschriften zu beachten sind.
 - Rückführung des Batteriegemisches gemäß Batterieverordnung,
 - Rückführung gebrauchter PU-Schaumdosen,
 - Grundsätzliche Aussortierung restentleerter Verpackungen und Rückführung über die verschiedenen Rücknahmesysteme; **Beispiele: restentleerte Ölbehältnisse**, Spraydosen, Farbgebände usw. mit dem Grünen Punkt über DSD-Sammelsysteme, leere Pflanzenschutz-Verpackungen über eigenes Rücknahmesystem;
- Im Rahmen der Standplatzsammlung hat der AN darauf zu achten, dass nach Möglichkeit keine restentleerten Gebinde, die der Bürger einem Rückführungssystem überlassen kann (z.B. Duales System), angenommen werden. Das Personal des AN hat den Bürger diesbezüglich zu beraten.
- Sofern während der Vertragslaufzeit weitere Rücknahmesysteme für Abfallfraktionen aus der Schadstoffsammlung eingeführt werden oder sich Rückgabemöglichkeiten eröffnen, hat der AN auf Anordnung des AG ohne gesonderte Vergütung diese Systeme zu nutzen;
- Ausleeren der angelieferten Ölbehältnisse in einen bereitzustellenden Sammeltank für Altöl sowie Umfüllen der angelieferten Kleingebinde mit Photochemikalien in größere Sammelgebände; Altöl darf im Rahmen der Standplatzsammlung nur in begründeten Ausnahmefällen angenommen werden, da es hierfür ein Rücknahmesystem gibt.

Verdingungsunterlagen

Problemabfallsammlung und Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kleingeräte)
aus privaten Haushalten und Kleingewerbe im Rhein-Hunsrück-Kreis

- Ausleeren von angenommenen Feuerlöschern, die Löschpulvermenge ist für die Abrechnung nach der Entleerung im Einzelfall zu verwiegen, Sammlung der Feuerlöschpulverreste in größeren Gebinden;
- Umfassende Beratung der Bürgerinnen und Bürger während der Standzeiten am Schadstoffmobil insbesondere hinsichtlich der Vermeidung von schadstoffhaltigen Abfällen, der Nutzung von Rücknahmesystemen sowie aller weiteren im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Handhabung und Übernahme schadstoffhaltiger Abfälle stehenden Belange gemäß den Vorgaben des Auftraggebers, außerhalb der Standzeiten muss während der Geschäftszeiten des Auftragnehmers eine fachlich kompetente Person für die telefonische Beantwortung von Bürgerfragen, die im Zusammenhang mit der Schadstoffsammlung stehen, zur Verfügung stehen;
- Sammlung, Fraktionierung, Verpackung und Transport sowie Übernahme in ein Zwischenlager von an Standplätzen widerrechtlich abgelagerten schadstoffhaltigen Abfällen und von evtl. zurückgelassenen Transportkisten oder -kartons;
- Der AN hat auf seinen Sammelfahrzeugen eine Digitalkamera mitzuführen, mit der er alle widerrechtlich abgelagerten schadstoffhaltigen Abfälle fotografiert. Die Fotos sind der RHE mit einer Kurzbeschreibung spätestens an dem auf die Sammlung folgenden Werktag per Email zu übermitteln.

Die gemäß 2.2.1. durchzuführenden Leistungen sind arbeitstäglich wie folgt zu dokumentieren:

- Datum,
- Bezeichnung des Ortes:
- Name des Fach-/Begleitpersonals:
- Anzahl der Personen je Ort:
- Art- und Menge der gesammelten Schadstoffe pro Sammeltag/Tour (kg/Stück)
- Art und Menge der gesammelten restentleerten Verpackungen, die über Rückführungssysteme entsorgt werden pro Sammeltag/Tour (kg/Stück)
- Eventuelle Störfälle (illegale Ablagerungen etc.) (soweit möglich Bilddokumentation)
- Bei Anlieferungen von gewerblichen Kleinmengen separate Auflistung der Sonderabfallarten und den Anlieferer.

2.3.2 Einsammlung und Transport von Problemabfällen aus privaten Haushalten und Kleingewerben, die an der Annahmestelle der Kreismülldeponie Kirchberg erfasst werden.

Die auf der Kreismülldeponie Kirchberg erfassten schadstoffhaltigen Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu identifizieren, zu fraktionieren, zu verpacken und in ein Zwischenlager zu transportieren und zwischenzulagern. Für die Aufnahme der schadstoffhaltigen Abfälle sind die Anfallstellen gemäß Vorgabe des AG durch den AN mit ausreichend zugelassenen Sammelbehältnissen auszustatten. Die Abholung erfolgt auf Abruf durch den AG im Rahmen der Freitagstouren (Anlage 7) vor Beginn dieser Touren.

Die vom AG mit dem Betrieb der Annahmestelle betrauten Mitarbeiter sind vom AN bezüglich der Handhabung der anzunehmenden Sonderabfällen gemäß den Vorgaben des AN fachkundig zu unterweisen. Diese Unterweisung hat mit Beginn der Beauftragung zu erfolgen und ist vom AN entsprechend zu dokumentieren.

Verdingungsunterlagen

Problemabfallsammlung und Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kleingeräte)
aus privaten Haushalten und Kleingewerbe im Rhein-Hunsrück-Kreis

Gefragt ist nach dem Einheitspreis je Abholung.

Die vom AN zu kalkulierenden Einheitspreise müssen die Vergütungen für alle Leistungen, Vorhaltungen, Löhne, Stoffkosten, Mieten, Nebenkosten in kompletter Ausführung beinhalten.

Die Abholung von der Sammelstelle der Kreismülldeponie Kirchberg ist wie folgt arbeitstäglich zu dokumentieren:

- Datum:
- Bezeichnung des Abholortes:
- Name des Fach-/Begleitpersonals:
- Art- und Menge (kg/Stück) der abgeholt Problemabfälle:
- Eventuelle Störfälle:
- Name/Unterschrift des Deponiepersonals:

2.3.3 Verpackung, Beförderung und Entsorgung/Verwertung der nach 2.3.1 und 2.3.2 ei gesammelten schadstoffhaltigen Abfälle in dafür zugelassenen und aufnahmebe- reiten Abfallentsorgungsanlagen

Folgende Leistungen sind zu erbringen:

- Bearbeitung der Entsorgungs- und Verwertungsnachweise
- Bearbeitung der Sammelentsorgungs- und -verwertungsnachweise
- Erstellung und Abwicklung der Begleit- /Übernahmescheine
- Ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende, optimierte Verpackung der einzelnen Abfallfraktionen gemäß den Vorgaben der Entsorgungsanlagen und den aktuellen Sicherheitsstandards; vorrangig sind Mehrwegbehältnisse (ASP) und große Verpackungseinheiten (Fässer) einzusetzen und unter Beachtung aller Sicherheitsbestimmungen mit der höchstmöglichen Füllmenge mit der jeweiligen Abfallfraktion zu bestücken.
- Verfüll- und Polsterstoffe sind gemäß den Sicherheitsbestimmungen einzusetzen.
- Transport der Abfallfraktionen zu einer zugelassenen Endentsorgungsanlage
- Behandlung, Verwertung oder Beseitigung der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß den landesrechtlichen Vorgaben über die Andienung von Sonderabfällen in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Entsorgungsweg ist - soweit vorgeschrieben - in Abstimmung mit der SAM (Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH) zu wählen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Zuweisung zu Entsorgungsanlagen, in Abstimmung mit der SAM, abweichend von den Angeboten des Auftragnehmers selbst vorzuschlagen.

Gefragt ist für jede Sonderabfallart nach dem Preis pro Einheit (kg oder Stück) für die zuvor beschriebene Leistung. Abrechnungsgrundlage ist das Gewicht / die Stückzahl der reinen Sonderabfallfraktion ohne Verpackung.

Verdingungsunterlagen

Problemabfallsammlung und Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kleingeräte) aus privaten Haushalten und Kleingewerbe im Rhein-Hunsrück-Kreis



In den Einheitspreis sind alle für die Ausführung der Leistung notwendigen Organisations- und Handlingsarbeiten, die Kosten für die Beschaffung und Entsorgung der Verpackung (Fässer, ASP 800 etc.), für Füll- und Polsterstoffe und für die Durchführung des Nachweisverfahrens (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine / Übernahmescheine, SAM-Gebühren) sowie sämtliche Beförderungsvorgänge einzukalkulieren.

Dem Auftraggeber ist im Falle einer Auftragserteilung für jede zu entsorgende Sonderabfallart der entsprechende Einzel- bzw. Sammelentsorgungsnachweis oder -verwertungsnachweis mit dem zugehörigen, durch die SAM ausgestellten Zuweisungsbescheid unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Das geschätzte Problemabfallaufkommen ist der Anlage 5 zu entnehmen und wird auf Basis der angefallenen Mengen im Jahr 2024 und 2025 geschätzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die angegebenen Mengen unverbindlich sind und daraus keine Umsatzgarantie abgeleitet werden kann.

2.3.4 Erfassung (Gemeinsame Standplatzsammlung) und Bereitstellung zur Abholung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kleingeräte) aus privaten Haushalten und Kleingewerben der Gruppen 3 und 5 ElektroG2.

Position 2.3.4.1.

Gemeinsam mit der unter 2.3.1.1 beschriebenen Leistung werden einmal jährlich in den derzeit 154 Ortsgemeinden und Ortsteilen zu den in der Anlage 6 vorgegebenen Standplätzen und Terminen an einem dafür geeigneten Fahrzeug, Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten von privaten Endnutzern sowie von Kleingewerbebetrieben der Gruppe 3 und der Gruppe 5 in haushaltsüblichen Mengen angenommen.

Das Sammelfahrzeug ist an den vorgegebenen Standplätzen jeweils eine halbe Stunde bereitzustellen. Als Rüst- bzw. Fahrzeit zwischen den Sammelplätzen sind 15 Minuten einzuplanen (Anlage 6).

Der AN hat für die Annahme und den Transport der Altgeräte geeignete Transportfahrzeuge nach dem Stand der Technik einzusetzen, die allen arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen, versicherungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen.

Der AN hat das für die Leistungserbringung erforderliche Personal zu stellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass nur geeignetes und geschultes Personal eingesetzt wird. Es ist zu gewährleisten, dass das Annahmepersonal der deutschen Sprache mächtig ist.

Der AN hat sicherzustellen, dass pro Tour ausreichende Transport- bzw. Annahmekapazitäten zur Verfügung stehen.

Änderungen der Touren gemäß Anlage 6 sind nur mit Zustimmung des AG möglich.

Die Standplätze können im Bedarfsfall durch den Auftraggeber reduziert, erweitert oder verlegt, bzw. die Standzeiten verkürzt oder verlängert werden.

Position 2.3.4.2

Gemeinsam mit der unter 2.3.1.2 beschriebenen Leistung werden (gemäß §13 Abs. 1 bis 5 ElektroG) monatlich in 14 sowie quartalsweise in 6 Ortsgemeinden des Rhein-Hunsrück-Kreises zu den in der Anlage 7 vorgegebenen Standplätzen und Terminen an einem dafür geeigneten Fahrzeug, Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten von privaten Endnutzern der Gruppe 3 und der Gruppe 5 in haushaltsüblichen Mengen angenommen.

Das Sammelfahrzeug ist an den vorgegebenen Standplätzen jeweils ein Stunde bereitzustellen. Als Rüst- bzw. Fahrzeit zwischen den Sammelplätzen ist eine halbe Stunde einzuplanen.

Verdingungsunterlagen

Problemabfallsammlung und Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kleingeräte)
aus privaten Haushalten und Kleingewerbe im Rhein-Hunsrück-Kreis



Der AN hat für die Annahme und den Transport der Altgeräte geeignete Transportfahrzeuge nach dem Stand der Technik einzusetzen, die allen arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen, versicherungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen.

Der AN hat das für die Leistungserbringung erforderliche Personal zustellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass nur geeignetes und geschultes Personal eingesetzt wird. Es ist zu gewährleisten, dass das Annahmepersonal der deutschen Sprache mächtig ist.

Der AN hat sicherzustellen, dass pro Tour ausreichende Transport- bzw. Annahmekapazitäten zur Verfügung stehen.

Änderungen der Touren gemäß Anlage 7 sind nur mit Zustimmung des AG möglich.

Die Standplätze können im Bedarfsfall durch den Auftraggeber reduziert, erweitert oder verlegt, bzw. die Standzeiten verkürzt oder verlängert werden.

Gefragt ist unter 2.3.4.1 und 2.3.4.2 nach dem Einheitspreis je Ort, je Termin für die monatlichen Sammlungen- sowie für die jährliche Sammlung gemäß Anlage 2.

Für die unter 2.3.4.1 und 2.3.4.2 durchzuführenden Sammlungen ist vom AN für jeden Standort eine Liste mit nachfolgenden Angaben zu erstellen und dem AG auf Verlangen 2 Werktage nach Abschluss der Sammlung zu übergeben, spätestens jedoch im Rahmen der Rechnungsstellung.

Datum:

Name des Fach- / Begleitpersonals:

Ort in dem gesammelt wurde:

Menge der einzelnen Gerätegruppen (Tagessammlerergebnis Tour):

Anzahl der Personen je Standort:

Eventuelle Störfälle (illegale Ablagerungen o.ä.):

Die zu kalkulierenden Einheitspreise müssen die Vergütungen für alle Leistungen, Vorhalten, Löhne, Stoffkosten, Mieten, Nebenkosten gemäß der Leistungsbeschreibung in kompletter Ausführung beinhalten.

2.3.5 Sammelfahrzeuge

Der AN hat für die Sammlung von Schadstoffen und für die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten geeignete Sammelfahrzeuge nach dem Stand der Technik einzusetzen, die allen arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen, versicherungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen sowie die gültigen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere sind auch die Vorgaben der TRGS 520 „Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und zugehörigen Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle“ in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Der AN hat sich bezüglich der örtlichen Gegebenheiten selbst ausreichende und aktuelle Ortskenntnis zu verschaffen.

Fallen die für die RHE eingesetzten Spezialfahrzeuge aus irgendeinem Grunde aus, so ist der AN zum unverzüglichen Einsatz anderer vergleichbarer Fahrzeuge verpflichtet; hierüber ist der AG unverzüglich schriftlich zu informieren.

Zur Kenntlichmachung der Sammlung sind das Problemmüllfahrzeug sowie das Sammelfahrzeug für Elektro- und Elektronikaltgeräte in Absprache mit dem Auftraggeber mit einer deutlich lesbaren Hinweistafel oder Aufschrift auszustatten, welche darauf aufmerksam macht, dass es sich um eine Sammlung von Problemabfällen sowie um die Sammlung von Elektro- und

Verdingungsunterlagen

Problemabfallsammlung und Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kleingeräte)
aus privaten Haushalten und Kleingewerbe im Rhein-Hunsrück-Kreis

Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten im Auftrag der Rhein – Hunsrück Entsorgung handelt. Zu diesem Zweck ist vom AN je eingesetztes Fahrzeug ein Hinweisschild anzufertigen, das eine Größe von mindestens 60 x 50 cm hat.

Das Schild soll die Aufschrift

**„RHE - (Rhein-Hunsrück Entsorgung)“
„Problemmüllsammlung und Annahmestelle für Elektro- und Elektronik- Kleingeräte“**

haben und neben dem Fahrzeug gut sichtbar aufgestellt werden.

Für die Gestaltung des Hinweisschildes/der Aufschrift ist das Logo der RHE (Rhein-Hunsrück Entsorgung) zu verwenden.

2.3.6 Touren- und Terminplan

Der Touren- und Terminplan für die unter 2.3.1 bis 2.3.4 beschriebenen Leistungen wird vom Auftraggeber vorgegeben und liegt als Anlage 6 und Anlage 7 bei.

Änderungen der vorgegebenen Sammeltouren sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Die Standplätze können im Bedarfsfall durch den Auftraggeber reduziert, erweitert oder verlegt bzw. die Standplatzzeiten verkürzt oder verlängert werden.

Die Sammelzeiten der Positionen 2.3.1.1 und 2.3.4.1 betragen je Standort 30 Minuten. Als Rüst- bzw. Fahrzeit zwischen den Sammelplätzen sind 15 min einzuplanen (Anlage 6)

Die Sammelzeiten der Positionen 2.3.1.2 und 2.3.4.2 betragen je Standort 1 Stunde. Als Rüst- bzw. Fahrzeit zwischen den Sammelplätzen sind 30 Minuten einzuplanen (Anlage 7).

Der Touren und Terminplan wird jährlich vom AG aktualisiert und für alle Haushalte des Rhein-Hunsrück-Kreises im Abfallkalender veröffentlicht.

2.3.7 Revieran- und abfahrt

Die Anfahrt vom Betriebshof zum Startpunkt der Sammeltour eines Tages sowie die Rückfahrt am Abend, werden nicht gesondert vergütet.

Verdingungsunterlagen

Problemabfallsammlung und Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten (Kleingeräte)
aus privaten Haushalten und Kleingewerbe im Rhein-Hunsrück-Kreis

2.3.8 Personal

Der AN hat das für die Leistungserbringung erforderliche, qualifizierte Personal zu stellen und dieses in regelmäßigen Abständen fachlich zu schulen. Ein Mitglied der Besatzung eines Sammelfahrzeuges muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Der AN hat durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass sein Personal die arbeitsschutz- und arbeitszeitrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften einhält.

2.3.9 Unterbrechungen

Unterbrechungen oder Verspätungen der Sammlung, die das Einhalten des Tourenplans gemäß der beigefügten Anlagen 6 und 7 ausschließen, sind der RHE unverzüglich bekannt zu geben. Sollte die Sammlung aus vom AN zu vertretenden Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet sein, so ist dies von dem AN unverzüglich in vollem Umfang nachzuholen. Ist die Sammlung durch Baustellen oder Straßensperrungen eingeschränkt, so hat der AN die Sammlung im Einvernehmen mit der RHE mit veränderten Standplätzen sicherzustellen. Ist die Sammlung durch Glatteis, Schnee, Hochwasser oder ähnliche Natureinwirkungen eingeschränkt oder ausgeschlossen, informiert der AN den AG unverzüglich hierüber. Der AG und der AN stimmen sich dann bezüglich einer kurzfristigen, unentgeltlichen Nachholung der Sammlung oder anderer Maßnahmen auf Vorschlag des AN einvernehmlich ab.

Der AN hat auf seinen Sammelfahrzeugen eine Digitalkamera mitzuführen, mit der er alle Einschränkungen der Sammlung infolge der in Absatz 1 genannten Umstände durch Fotografien dokumentiert. Die Fotos sind der RHE mit einer Kurzbegründung spätestens an dem auf die Sammlung folgenden Werktag per Email zu übermitteln.

Wird die Regelabfuhr witterungsbedingt eingeschränkt und können hierdurch die Standplatzzeiten an dem vorgesehenen Termin nicht eingehalten werden, sind die am Standplatz abgestellten Schadstoffe möglichst noch am gleichen Tage einzusammeln. Die RHE ist unverzüglich über den Abfuhrstand und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

2.3.10 Reklamationen

Der AN muss berechtigten, von ihm zu vertretenden Reklamationen, nach Rücksprache mit der RHE, an dem darauffolgenden Werktag, auf eigene Kosten abhelfen.

Der Eingang und die Bearbeitung sämtlicher Reklamationen sind vom AN in geeigneter Weise zu dokumentieren und der RHE spätestens am folgenden Werktag nach dem jeweiligen Sammeltermin mitzuteilen.

Der AN hat auf schriftliche Mängelanzeigen der RHE binnen einer Frist von maximal 2 Werktagen zu reagieren und im Falle einer berechtigten Mängelrüge unverzüglich Abhilfe zu schaffen.